

sind, und zu ermitteln, in welchen Fragen konzertierte internationale Maßnahmen die Durchführung der Resolution nach ihrem Buchstaben und Geist fördern würden.

Der Rat erachtet es für unerlässlich, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keinen Bericht nach Ziffer 6 der Resolution 1373 (2001) vorgelegt haben, dies so bald wie möglich tun.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, ihm über seine Tätigkeiten in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. Oktober 2002 zu prüfen."

Auf seiner 4561. Sitzung am 27. Juni 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Brunei Darussalams, Costa Ricas und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Sir Jeremy Greenstock, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

RESOLUTION 1054 (1996) DES SICHERHEITSRATS VOM 26. APRIL 1996

Beschluss

Auf seiner 4384. Sitzung am 28. September 2001 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolution 1054 (1996) des Sicherheitsrats vom 26. April 1996" teilzunehmen.

Resolution 1372 (2001) vom 28. September 2001

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen im Namen der Bewegung der nichtgebundenen Länder an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Juni 2000

⁴¹³, dem Schreiben des Ständigen Vertreters Algeriens bei den Vereinten Nationen im Namen der Liga der arabischen Staaten an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Juni 2000⁴¹⁴, dem Schreiben des Ständigen Vertreters Gabuns bei den Vereinten Nationen im Namen der Afrikanischen Gruppe an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Juni 2000⁴¹⁵ und dem Schreiben des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Juni 2000,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Amtierenden Außenministers der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien vom 5. Juni 2000 und von dem Schreiben des Au-

⁴¹³ S/2000/521.

⁴¹⁴ S/2000/517.

⁴¹⁵ S/2000/533.

ßenministers der Arabischen Republik Ägypten vom 9. Juni 2000, in denen die Aufhebung der über die Republik Sudan verhängten Sanktionen befürwortet wird,

ferner Kenntnis nehmend von dem Inhalt des Schreibens des Ministers für auswärtige Beziehungen der Republik Sudan an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Juni 2000⁴¹⁶,

unter Begrüßung des Beitritts der Republik Sudan zu den einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Beseitigung des Terrorismus, ihrer Ratifikation des Internationalen Übereinkommens vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁴¹⁷ und ihrer Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁴¹⁸,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

beschließt, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1054 (1996) und in Ziffer 3 der Resolution 1070 (1996) genannten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Auf der 4384. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998, 1999 und 2000 verabschiedet.]

Beschlüsse